

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Organisationsstatut Schachverband Baden-Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

### Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
<b>I Der Verband.....</b>	<b>4</b>
I-§ 1 Verbandsgebiet.....	4
I-§ 2 Rechtsgrundlagen.....	4
<b>II Gliederungen des Verbandes.....</b>	<b>5</b>
II-§ 1 Bezirke.....	5
II-§ 2 Bezirkseinteilung.....	5
II-§ 3 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW).....	6
<b>III Organisation des Verbandes.....</b>	<b>7</b>
III-§ 1 Organe.....	7
III-§ 2 Form einer Versammlung.....	7
III-§ 3 Beschlüsse.....	7
III-§ 4 Wahlen.....	7
III-§ 5 Protokollführung.....	8
III-§ 6 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / elektronische Kommunikation.....	8
III-§ 7 Geschäftsstelle.....	8
III-§ 8 Der Verbandstag.....	8
III-§ 9 Das Präsidium / BGB-Vertreter.....	9
<b>IV Ehrungen.....</b>	<b>10</b>
IV-§ 1 Ehrungen.....	10
IV-§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident.....	10
<b>V Datenschutz und Mitgliederverwaltung.....</b>	<b>11</b>
V-§ 1 Ziele.....	11
V-§ 2 Geltungsbereich.....	11
V-§ 3 Verantwortliche.....	11
V-§ 4 Personenbezogene Daten.....	11
V-§ 5 Verarbeitung der personenbezogenen Daten.....	12
V-§ 6 Verbot der Übermittlung von personenbezogenen Daten.....	12
V-§ 7 Löschung der personenbezogenen Daten.....	12
V-§ 8 Information der Mitglieder.....	12
V-§ 9 Rechte der Mitglieder.....	12
V-§ 10 Turnierdaten und Wertungszahlen.....	13
<b>VI SafeSport, Kinder- und Jugendschutz.....</b>	<b>14</b>
VI-§ 1 Prävention gegen sexuelle Gewalt.....	14
VI-§ 2 Grundsätze.....	14
VI-§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren.....	14
VI-§ 4 Erweitertes Führungszeugnis.....	15
VI-§ 5 Ehrenkodex.....	17
VI-§ 6 Elternerklärung / Erziehungsbeauftragung.....	17
VI-§ 7 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen.....	17
VI-§ 8 Beratung.....	17
VI-§ 9 Sonstiges.....	18
VI-§ 10 Ausbildung.....	18
VI-§ 11 Sanktionen.....	18

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

<b>VII Geschäftsordnung.....</b>	<b>19</b>
VII-§ 1 Geltungsbereich.....	19
VII-§ 2 Änderungen, Abweichungen und Auslegungen der Geschäftsordnung.....	19
VII-§ 3 Einladung.....	19
VII-§ 4 Öffentlichkeit.....	20
VII-§ 5 Versammlungsleitung.....	20
VII-§ 6 Redeordnung.....	20
VII-§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung.....	21
VII-§ 8 Persönliche Erklärungen.....	21
VII-§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit.....	21
VII-§ 10 Behandlung von Anträgen.....	21
VII-§ 11 Abstimmungen.....	22
VII-§ 12 Wahlen.....	22
VII-§ 13 Besondere Regelungen für das Präsidium.....	22
VII-§ 14 Besondere Regelungen für das Erweiterte Präsidium.....	22
<b>VIII Referenten.....</b>	<b>23</b>
VIII-§ 1 Referenten.....	23
VIII-§ 2 Referenten Allgemein.....	23
<b>IX Ausschüsse.....</b>	<b>24</b>
IX-§ 1 Ausschüsse Allgemein.....	24
IX-§ 2 Bereichsausschuss Turniere.....	24
IX-§ 3 Bereichsausschuss Leistungssport.....	25
IX-§ 4 Bereichsausschuss Sportentwicklung.....	25
<b>X Beauftragte.....</b>	<b>26</b>
X-§ 1 Beauftragte.....	26
X-§ 2 Beauftragte für Gleichstellung.....	26
X-§ 3 Datenschutzbeauftragte.....	26
X-§ 4 Beauftragte für SafeSport.....	27
X-§ 5 Beauftragte für Anti-Doping.....	27
<b>XI Sonstige Bestimmungen.....</b>	<b>28</b>
XI-§ 1 Änderungen Organisationstatut.....	28
XI-§ 2 Inkrafttreten.....	28

# **Schachverband Baden-Württemberg e.V.**

## Das Organisationsstatut

### **Präambel**

Dieses Organisationsstatut regelt im Sinne einer Ordnung die innere Organisation des Verbandes und wendet sich primär an die Verbandsfunktionäre und die Vereinsvorsitzenden.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### I Der Verband

#### **I-§ 1 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg in seinen heutigen Grenzen. Abweichende Zuordnungen einzelner Vereine zum Verband oder nach außerhalb des Verbandes können durch das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Landesschachverbände und Sportbünde, sowie des betroffenen Vereins und Bezirks beschlossen werden. Das Einvernehmen des Vereins und eines etwa betroffenen anderen Landesverbandes ist erforderlich. Bestehende Abweichungen genießen Bestandsschutz.

#### **I-§ 2 Rechtsgrundlagen**

(1) Änderungen der Ordnungen sind dem Erweiterten Präsidium vorbehalten, sofern nicht im Organisationsstatut andere Gremien oder Organe dazu ermächtigt sind. Ordnungsänderungen von anderen Organen bedürfen der Bestätigung des Erweiterten Präsidiums. Folgende Gremien dürfen folgende Abschnitte der Sportordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Erweiterten Präsidiums ändern:

- a) Der Bereichsausschuss Turniere sämtliche Abschnitte Turniere und den Abschnitt Spiel- und Teilnahmeberechtigung
- b) Der Bereichsausschuss Leistungssport den Abschnitt Leistungssport
- c) Der Fachausschuss für Schiedsrichterwesen den Abschnitt Schiedsrichter
- d) Der Fachausschuss für Breitenschach den Abschnitt Breitenschach

(2) Außerdem können Richtlinien und Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Diese erlässt und ändert das Präsidium, sofern dies nicht durch die Sportordnung einem anderen Organ zugewiesen ist.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **II Gliederungen des Verbandes**

#### **II-§ 1 Bezirke**

(1) Der Verband gliedert sich in Bezirke, die sich im Rahmen der Verbandsordnungen selbst verwalten.

(2) Der ordentliche Bezirkstag findet im Kalenderjahr eines ordentlichen Verbandstags statt und soll spätestens vor dem Ablauf der Fristen für die Anträge an den ordentlichen Verbandstag abgeschlossen sein. Die Bezirke können jährlich Bezirkstage abhalten.

(3) Die Bezirkstage wählen folgende weitere Amtsträger für den Bezirk:

- a) den Bezirksspielleiter, der Mitglied im Bezirksvorstand ist,
- b) den Bezirkskassierer, der Mitglied im Bezirksvorstand ist,
- c) zwei Bezirkskassenprüfer.

Die Geschäftsverteilung legt der Bezirksvorstand fest, soweit nicht Personen für eine bestimmte Aufgabe gewählt wurden.

(4) Jeder Bezirk bildet mindestens einen Talentstützpunkt. Dieser besteht mindestens aus dem Talentstützpunktleiter und einem Cheftrainer. Der Cheftrainer sollte eine aktive B-Trainerlizenz haben, muss jedoch mindestens eine aktive C-Trainerlizenz haben. Der Talentstützpunktleiter leitet den Talentstützpunkt. Der Bezirk legt fest, wie diese gewählt oder berufen werden. Jeder Talentstützpunkt muss vom Bereichsausschuss Leistungssport bestätigt werden. Die Kriterien für die Bestätigung und Ausstattung legt der Bereichsausschuss Leistungssport fest. Sind die Kriterien nicht mehr erfüllt, kann die Anerkennung vom Bereichsausschuss Leistungssport aberkannt werden.

(5) Der Bezirkskassierer legt dem Bezirksvorstand jährlich nach Prüfung durch die Bezirkskassenprüfer einen Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr vor. Nach Bestätigung durch den Bezirksvorstand leitet dieser den Bericht an den Vizepräsidenten Finanzen des Verbandes weiter. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung der Kassenberichte, sowie zum Abgabezeitpunkt Regelungen erlassen.

(6) Die Bezirke organisieren in eigener Verantwortung den Spielbetrieb auf Bezirksebene. Sie sind an den Rahmenterminplan des Verbandes gebunden. Wiederholte oder vorsätzliche, ungenehmigte Abweichungen eines Bezirks vom Rahmenterminplan können vom Präsidium durch eine Kürzung des Beitragsrückflusses sanktioniert werden.

(7) Soweit die Bezirke im Rahmen ihrer Zuständigkeit nicht eigene Regelungen treffen, gelten die Ordnungen und Bestimmungen des Verbandes entsprechend.

#### **II-§ 2 Bezirkseinteilung**

(1) Der Verband gliedert sich regional in folgende 10 Bezirke:

- Alb-Schwarzwald-Bodensee
- Freiburg-Hochrhein
- Karlsruhe-Pforzheim
- Mannheim-Heidelberg
- Mittelbaden-Ortenau
- Neckar-Fils
- Oberschwaben
- Ostalb
- Stuttgart
- Unterland-Odenwald

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(2) Die geographische Lage ist in der Anlage zu diesem Organisationsstatut dargestellt. Zuordnungen von Vereinen zu diesen Bezirken nimmt das Präsidium vor. Dabei nimmt es neben der geographischen Nähe und den Verkehrswegen auch auf die gleichmäßige Größe und Leistungsfähigkeit der Bezirke Rücksicht. Ein Rechtsanspruch der Vereine auf Zuordnung zu einem bestimmten Bezirk besteht nicht.

### **II-§ 3 Schachjugend Baden-Württemberg (SJBW)**

(1) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet im Kalenderjahr eines ordentlichen Verbandstags statt und soll spätestens vor dem Ablauf der Fristen für die Anträge an den ordentlichen Verbandstag abgeschlossen sein. Die Schachjugend kann auch jährlich Verbandsjugendtage abhalten.

(2) Der Kassierer der Schachjugend legt jährlich einen Kassenbericht vor. Die Regelungen über Kassenberichte der Bezirke gelten entsprechend.

(3) Die Schachjugend regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen der Regelungen des SVBW selbst. Die Jugendordnung muss demokratischen Grundsätzen, der Haushaltsvoranschlag den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verbandsführung entsprechen. Sie erlangen erst Gültigkeit durch die Bestätigung vom Erweiterten Präsidium. Wird eine Bestätigung nicht erteilt, wird der Beschluss an die SJBW zurückverwiesen. In diesem Fall kann die Schachjugend den Verbandstag anrufen, der abschließend entscheidet. Dies gilt für die Bezirksjugenden entsprechend.

(4) Von der Schachjugend oder einer Bezirksjugend gewählte Personen, die nicht die in der Satzung vorgeschriebene Bestätigung des zuständigen Gremiums gefunden haben, gelten als nicht gewählt.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **III Organisation des Verbandes**

#### **III-§ 1 Organe**

Der SVBW ist bestrebt, eine angemessene Repräsentierung aller schachspielenden Gruppen in den Organen zu erreichen. Organe, Ausschüsse und sonstige Gremien, die aus mehr als 5 stimmberechtigten Personen bestehen, sollen mit zwei Geschlechtern besetzt sein.

#### **III-§ 2 Form einer Versammlung**

(1) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine hybride Versammlung ist eine Kombination einer Präsenzversammlung und virtueller Versammlung, indem den Teilnehmer die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

(2) Das einberufende Organ kann die Durchführung von hybriden und rein virtuellen Versammlungen beschließen, wenn das im Hinblick auf die Beratungsgegenstände zweckmäßig oder im Hinblick auf Versammlungserschwernisse geboten erscheint.

(3) Die Durchführung von hybriden und rein virtuellen Versammlungen darf nur erfolgen, wenn die Teilnehmer zweifelsfrei identifizierbar sind und sich an der Versammlung angemessen beteiligen können. Das setzt die Möglichkeit zur Antragstellung und zur sicheren Feststellung von Abstimmungsergebnissen bei offener und geheimer Abstimmung voraus. Eine Vertretung in hybriden oder virtuellen Versammlungen ist unzulässig.

#### **III-§ 3 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse werden in Versammlungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Beschlüsse in Versammlungen werden durch Abstimmung in der Versammlung gefasst. Vorherige Stimmabgabe und nachträgliche Änderung des Abstimmungsverhaltens sind ausgeschlossen. Entsteht im Präsidium, dem erweiterten Präsidium, einem Ausschuss oder einem der Rechtsorgane Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Verbandstag, der Verbandsjugendtag, die Bezirkstage und die Bezirksjugendtage können keine Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

#### **III-§ 4 Wahlen**

(1) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Entsteht Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Blockwahl ist zulässig. Eine Listen-Mehrheitswahl kann erfolgen, wenn mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen. Bei der Listen-Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet geheim statt.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(4) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Wird seiner Festlegung widersprochen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

### III-§ 5 Protokollführung

(1) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle geführt, in denen die Anwesenden, die Stimmverhältnisse, sowie Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Protokollführer die Protokollierung von Diskussionsinhalten oder Einzelbeiträgen festlegen. Mitglieder des jeweiligen Organes erhalten zeitnah die Protokolle, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilgenommen haben. Protokolle des Verbandstages und des Erweiterten Präsidiums sind öffentlich, soweit in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde. Im Übrigen entscheidet über eine Veröffentlichung von Protokollen und Beschlüssen das jeweilige Gremium.

(2) Die Protokolle von Präsidium, Erweitertem Präsidium, Verbandstag und beschließenden Ausschüssen sowie von den Organen der Gliederungen werden dem Präsidium übermittelt und in geeigneter Weise archiviert. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Präsidiumsmitglieder dürfen Protokolle einsehen, auch wenn sie dem Gremium zur Zeit der Sitzung noch nicht angehört haben. Die Protokolle können von Personen, die nicht Mitglied des Organs sind, auf Antrag eingesehen werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar. Werden Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst, sind sie unverzüglich schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### III-§ 6 Bekanntmachungen / Verkündungsorgan / elektronische Kommunikation

Bekanntmachungen werden den Mitgliedern über deren Vereinsaccount zugestellt oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des SVBW bewirkt. Einer gesonderten Bekanntmachung in einem Presseerzeugnis bedarf es zur Wirksamkeit der Bekanntmachung nicht.

### III-§ 7 Geschäftsstelle

Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen den Weisungen der gemäß Geschäftsverteilung zuständigen Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium kann das Weisungsrecht delegieren.

### III-§ 8 Der Verbandstag

(1) Die Zahl der Delegierten der Bezirke bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Vereinsmitglieder der Bezirke nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

(2) Die Zahl der Delegierten wird vom Präsidium aufgrund der Mitgliederzahlen der ordentlichen Mitglieder am 01.01. eines Jahres berechnet und bis zum 31.01. veröffentlicht. Die letzte veröffentlichte Berechnung der Delegiertenzahlen ist für die Zahl der Delegierten auf dem Verbandstag maßgebend, sofern nicht ein Bezirk bis zum 15.2. eines Jahres Antrag auf Überprüfung an das Verbandsgericht stellt und das Verbandsgericht bis zum 28.2. des Jahres durch Beschluss oder einstweilige Anordnung eine abweichende Anzahl von Delegierten für den Verbandstag bestimmt.

(3) Reduziert sich nach der Wahl von Delegierten die Zahl der Delegierten des Bezirks, entscheidet das Los, welcher Delegierter Ersatzdelegierter wird, wenn keine Einigung unter den Delegierten zu Stande kommt.

(4) Die Kosten des Verbandstags trägt der Verband.

# **Schachverband Baden-Württemberg e.V.**

## Das Organisationsstatut

### **III-§ 9 Das Präsidium / BGB-Vertreter**

Das Präsidium kann insbesondere den Vizepräsidenten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### IV Ehrungen

#### **IV-§ 1 Ehrungen**

(1) Der Verband kann Vereine und Persönlichkeiten würdigen, welche sich in schachsportlicher und ehrenamtlicher Hinsicht sowie um die Förderung des Schachsports in den Vereinen und innerhalb der Verbandsorganisation außerordentliche Verdienste erworben haben.

(2) Alle Ehrungen und Auszeichnungen regelt dieser Abschnitt des Organisationsstatuts.

#### **IV-§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident**

(1) Im Verband gibt es folgende Ernennungen:

- a) Ehrenmitglied
- b) Ehrenpräsident

(2) Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des SVBW und in Ausnahmefällen Nichtmitglieder ernannt werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besondere Verdienste erworben haben.

(3) Ehrenpräsident

Ein ausscheidender Präsident, der sich während seiner Amtszeit um den Schachverband Baden, Württemberg oder Baden-Württemberg besonders verdient gemacht hat kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

(4) Ehrenmitglieder und -präsidenten des Verbands haben freien Zutritt zu allen Verbandsveranstaltungen und sind von Startgeldern und Organisationsbeiträgen befreit.

(5) Anträge auf Ernennungen können nur Amtsträger der Jugend-, Bezirks- und Verbandsorgane stellen.

(6) Für Ernennungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Verbandstages erforderlich. Diese Abstimmung erfolgt geheim. Personen, die für eine Ernennung vorgeschlagen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung darüber nicht teilnehmen.

(7) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Badischen und des Württembergischen Schachverbandes sind dies auch im SVBW.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **V Datenschutz und Mitgliederverwaltung**

#### **V-§ 1 Ziele**

Dieser Abschnitt Datenschutz und Mitgliederverwaltung regelt die Verarbeitung – Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung – personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie steht im Einklang mit der unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, präzisiert sie und wendet sie für den Schachsport an.

#### **V-§ 2 Geltungsbereich**

Das Organisationsstatut und dieser Abschnitt Datenschutz ist eine Rechtsgrundlage auf der Grundlage der Satzung des SVBW. Sie gilt nach für den Schachverband (nachfolgend: Verband), für die dem Schachverband angehörenden Vereine (nachfolgend: Verein) und deren Mitglieder unmittelbar.

#### **V-§ 3 Verantwortliche**

(1) Der Verein und der Verband bestellen verantwortliche Personen, in der Regel den Vorstand, für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(2) Der Verband kann Personen ermächtigen, in die bei ihm geführte Verbandsdatenbank ausschließlich Einblick zu nehmen.

#### **V-§ 4 Personenbezogene Daten**

(1) Personenbezogene Daten im Sinne von § 1 der Ordnung sind:

- a) Persönliche Daten (wie Name, Vorname, Geburtsdaten, Geschlecht, Nationalität, FIDE-Daten, ggf. Bankdaten)
- b) Adressdaten (wie Postanschrift und Telekommunikationsdaten)
- c) Mitgliedsdaten (wie Vereinszugehörigkeit, Eintritts- und Austrittsdatum, Spielberechtigung, Sperren)
- d) Wertungszahlen (wie DWZ und/oder ELO)
- e) Lizenzen und Aus- und Fortbildungsdaten (wie Trainerlizenzen oder Schiedsrichterlizenzen)
- f) Turnierdaten (wie Aufstellungen, Ergebnisse und Partienotationen, Strafen)
- g) Funktionen im Schachverband und seinen Untergliederungen sowie im Verein
- h) Ehrungen (wie Ehrenbrief, Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel, etc.)

(2) Die Daten welche für den Antrag zur Ausstellung einer Spielberechtigung vorliegen müssen:

- a) Die Vereinsnummer, unter welcher der Verein geführt wird,
- b) Familienname und Vorname des Spielers,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort,
- d) PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer,
- e) Geschlecht,
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) Name des Vereins, Bezirk,
- h) Funktion im Verein (Bei Vereinsfunktionären wird eine E-Mailadresse und / oder Telefonnummer erwartet),
- i) FIDE-Nation,
- j) Bestätigung, dass das Mitglied über die Datenschutzordnung des SVBW informiert ist.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **V-§ 5 Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch den Verband oder Verein zur Erfüllung der Aufgaben, die zwischen dem Verband oder Verein im Rahmen des vertragsähnlichen Verhältnisses mit den Mitgliedern bestehen (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Maßgeblich für die Aufgaben ist die Verbands- oder Vereinsatzung.

(2) Der Verband und der Verein können auch personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeiten, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das Maß zu beschränken, das für die jeweilige Aufgabenerfüllung des Verbands und Vereins notwendig ist (Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO).

(4) Der Verein erhebt die persönlichen Daten, die Adressdaten und Mitgliedsdaten seiner Mitglieder, speichert sie und übermittelt sie an den Verband. Der Verband speichert die ihm übermittelten Daten in einer Verbandsdatenbank und leitet sie an die Zentrale Passstelle des Deutschen Schachbunds entsprechend der Verbandsordnung weiter.

### **V-§ 6 Verbot der Übermittlung von personenbezogenen Daten**

Die Übermittlung der in den Datenbanken des Verbands und des Vereins gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Stellen außerhalb der Schachorganisationen (z. B. Deutscher Schachbund) und Sportorganisationen (z. B. Sportbünde) ist in der Regel nicht zulässig; Vereine können aber in ihrer Satzung die Übermittlung an weitere Stellen vorsehen.

### **V-§ 7 Löschung der personenbezogenen Daten**

(1) Endet die Mitgliedschaft im Verein, sind die personenbezogenen Daten in der Vereinsdatenbank zu löschen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Die in der Verbandsdatenbank gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn der Verband sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des Verbands benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen.

(2) Die Löschfristen für Mitgliederdaten beginnen mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens aus dem letzten dem DSB angehörigen Verein.

(3) Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen. Historien zu Funktionsdaten und zu Ehrungen werden nicht gelöscht.

### **V-§ 8 Information der Mitglieder**

Der Verband und der Verein informieren die Mitglieder in präziser, transparenter und verständlicher Form über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Verband und im Verein und über ihre Rechte nach der DSGVO (Art. 13, 14 DSGVO).

### **V-§ 9 Rechte der Mitglieder**

(1) Mitglieder können der Verarbeitung ihrer Daten im Interesse des Verbands oder Vereins gem. V-§ 5 (5) dieser Ordnung widersprechen. In dem Fall werden diese Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, der Verband oder Verein kann überwiegende Interessen zur weiteren Verarbeitung der Daten vorbringen.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(2) Nach der DSGVO können die Mitglieder gegenüber dem Verantwortlichen des Verbands oder Vereins (V-§ 3) verlangen, über die Verarbeitung ihrer Daten Auskunft zu erteilen, die Daten zu berichtigen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder sie zu löschen, soweit sie nicht mehr für den Verband oder den Verein zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.

(3) Ein Beschwerderecht über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht an den Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

### **V-§ 10 Turnierdaten und Wertungszahlen**

(1) Der Verband und der Verein können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Internet oder in Printmedien veröffentlichen, wenn ein berechtigtes Interesse zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten im Schachsport gegeben ist.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei Turnierdaten und Wertungszahlen.

(3) Der Verband erhebt die Turnierdaten von Spielern und Spielerinnen an Schachturnieren, insbesondere solchen, die auf Verbands- und Bezirksebene durchgeführt werden, und veröffentlicht sie in den Verbandsorganen (Internet-Ergebnisdienst sowie in der Verbandszeitschrift). Von den persönlichen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität der Spieler und Spielerinnen anzugeben. Der Verein kann die Ergebnisse vereinsinterner Wettkämpfe und sonstiger von Spielern und Spielerinnen des Vereins besuchter Wettkämpfe auf vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen. Bei Bedarf übermittelt der Verband die in V-§ 4 genannten Daten auch an den Deutschen Schachbund.

(4) Der Verband wertet die nach V-§ 10 (3) erhobenen Ergebnisse aus, bestimmt eine Wertungszahl der Spieler und Spielerinnen und veröffentlicht sie im Internet. Der Verein kann weitere Ergebnisse von Spielern und Spielerinnen an den Verband übermitteln, um sie in die Bestimmung der Wertungszahl einzubeziehen. Er kann die Wertungszahlen seiner Spieler und Spielerinnen auf vereinseigenen Internet-Seiten veröffentlichen.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **VI SafeSport, Kinder- und Jugendschutz**

#### **VI-§ 1 Prävention gegen sexuelle Gewalt**

Sport ist auch Jugendarbeit und Nachwuchsförderung. Der Schutz der uns als Sportverband anvertrauten Kindern und Jugendlichen verlangt es, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sondern darüber hinaus auch die Beteiligten für diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren, zu informieren und aufzuklären. Der SVBW folgt diesem Anliegen durch Erlass der folgenden Ordnung, die alle Vereine und Aktive im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit betreffen, sowie durch kontinuierliche Angebote zur Aus- und Fortbildung und Aufklärung. Dabei gilt es, neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch Haupt- und Ehrenamtliche im Kinder- und Jugendbereich vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen. Der Datenschutz muss beachtet werden.

#### **VI-§ 2 Grundsätze**

- (1) Kinder- und Jugendtraining soll immer in öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Situationen mit einem Trainer oder einer Trainerin und nur einem Kind oder Jugendlichen sollen, wenn sie nicht vermieden werden können, dem Verein und den Erziehungsberechtigten nach Ort und Zeit bekannt sein.
- (2) Aus dem Training heraus sollen keine privaten Treffen der Trainerinnen und Trainer mit einzelnen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Trainings herbeigeführt werden.
- (3) Betreuerinnen und Betreuer sollen keine privaten Geschenke an einzelne Kinder machen.
- (4) Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- (5) Es sollen ausreichende Fortbildungsangebote zur Prävention vorhanden sein und genutzt werden. Daran sollte jede Trainerin und jeder Trainer, aber auch Übungsleiterinnen und Übungsleiter teilnehmen. Darüber hinaus wird diese Ordnung und der Ehrenkodex zum festen Modul bei Fortbildungen und Erstausbildung von Trainerinnen und Trainern gemacht.
- (6) Kinder müssen in jeder Situation mit Respekt und unter Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Würde behandelt werden. Dementsprechend sind angemessene Umgangsformen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und auch bei Kindern und Jugendlichen untereinander zu verlangen. Alle Formen von Herabsetzung und sexualisierter Sprache sind zu vermeiden. Trainerinnen und Trainer sind aufgerufen, einen respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander zu fördern und grenzverletzende Verhaltensweisen nicht zu tolerieren.
- (7) Vereine und Verband sorgen dafür, dass Eltern, Kindern und Jugendlichen diese Grundsätze vermittelt werden und dass ihnen sowohl innerhalb des Vereins als auch im Bezirk oder Verband eine Ansprechperson benannt wird, an die sie sich bei allen Fragen wenden können.

#### **VI-§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren**

- (1) Die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner\*in also des Beauftragten Für SafeSport und die Beauftragten Obleute sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht.
- (2) Die Obleute werden vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren benannt und überprüfen Führungszugnisse gemäß § 4 dieses Abschnitts SafeSport und Kinderschutz.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(3) Eingereichte Führungszeugnisse sind nach Überprüfung an die Einsender zurückzusenden. Die Versandkosten trägt der Verband.

(4) Die Obleute prüfen Führungszeugnisse nur nach den in § 4 (6) dieser Ordnung genannten Vorschriften. Sie stellen keine Ermittlungen an. Die Mitteilung nach § 4 (7) erfolgt ohne Nennung der Vorschriften, für die Eintragungen vorliegen.

(5) Die Obleute teilen dem Präsidium mit, wenn bei überprüften Führungszeugnissen nicht nach Ablauf von 5 Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt wurde. Sie müssen die Erneuerung des Führungszeugnisses nicht anfordern. Darüber hinaus überprüfen sie auch nicht, ob alle Personen ein Führungszeugnis vorgelegt haben, die dazu verpflichtet sind. Diese Prüfung obliegt den nach § 4 (4) dieser Ordnung genannten Funktionsträgern.

(6) Alle Unterlagen der Obleute im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit sind in verschlossenen Behältnissen unzugänglich für Dritte aufzubewahren.

### VI-§ 4 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Jeder, der im SVBW, dessen Bezirken oder Vereinen direkt mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, soll ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(2) Im SVBW gilt dies zwingend für:

- a) **Vereine:** Vereinstrainer und Jugendleiter;
- b) **WSJ:** dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden der Schachjugend, alle Trainer und Betreuer, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück (mehrere Tage) in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen;
- c) **SVW:** die Präsidiumsmitglieder des SVBW, die Kontakt mit der Beratungsstelle und dem Kinderschutzbeauftragten haben.

(3) Jeder Verein im SVBW darf nur angestellte oder ehrenamtliche Mitarbeiter regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück in der Jugendarbeit einsetzen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

(4) Der Vereinsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass niemand in seinem Verein mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum am Stück arbeitet, dessen Erweitertes Führungszeugnis nicht von den Obleuten überprüft wurde. Das SVBW-Präsidium benennt zwei Obleute. Die Namen und entsprechende Adressen werden auf der Homepage des SVBW veröffentlicht.

(5) Das erweiterte Führungszeugnis muss jeder Mitarbeiter/Übungsleiter beantragen und das Original per Post an einen der Obleute des SVBW unter Angabe des Vereins schicken. Die Obleute prüfen im Vier-Augen-Prinzip das Führungszeugnis und geben eine Bestätigung, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind, an den Vereinsvorsitzenden und den Kinderschutzbeauftragten des SVBW. Das Führungszeugnis wird nicht gespeichert.

(6) Wenn zu einer der folgenden Delikte Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis genannt sind, darf der Mitarbeiter nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-
- § 174c oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- und tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer
- § 184e Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 211 Mord
- § 221 Aussetzung
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 232a Zwangsprostitution
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 238 Nachstellen
- § 239 Freiheitsberaubung
- § 239a Erpresserischer Menschenraub
- § 239b Geiselnahme

(7) Erscheint einer dieser Punkte im erweiterten Führungszeugnis wird der Vereinsvorsitzende und der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVBW darüber informiert, dass der Betroffene nicht in der Jugendarbeit eingesetzt werden darf.

(8) Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre vorgelegt werden.

(9) Die Obleute speichern unter Einhaltung der Datenschutzverordnung folgende Daten:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und
- Ergebnis der Prüfung.

Außer den Obleuten darf nur der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des SVBW die Liste einsehen.

(10) Personen, die Bürger anderer EU-Staaten sind, müssen stattdessen ein europäisches Führungszeugnis vorlegen. Hier müssen im Einzelfall Erkundigungen eingeholt werden, inwiefern ein solches Führungszeugnis den Regelungen des § 72a SGB VIII entspricht.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(11) Personen, die Nicht-EU-Bürger sind, sind nach Möglichkeit verpflichtet einen dem deutschen Führungszeugnis vergleichbaren Nachweis zu erbringen (z. B. eines amtliches Führungs- oder Leumundszeugnis oder eines Auszugs aus dem Strafregister des Heimatstaates oder einer gleichwertigen Urkunde).

### **VI-§ 5 Ehrenkodex**

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands haben eine Selbstverpflichtungserklärung (z. B. Ehrenkodex) zu unterzeichnen. Jedem Verein wird empfohlen, nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen, die den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend unterschrieben haben. Er soll auch im Verein bekannt gemacht und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Unterzeichnung besprochen werden. Muster sind auf der Homepage des SVBW oder der Deutschen Sportjugend (DSJ) abrufbar.

### **VI-§ 6 Elternerklärung / Erziehungsbeauftragung**

Es wird empfohlen, dass bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtungen (z. B. für Freizeiten, Turniere etc.) dafür von den Erziehungsberechtigten eine personalisierte Einverständniserklärung (Erziehungsbeauftragung von den Eltern für einen der Betreuer) eingeholt wird. Ein Muster wird vom SVBW den Vereinen über die SVBW-Homepage zur Verfügung gestellt.

### **VI-§ 7 Interventionsleitfaden: Reaktion bei Missständen und Verdachtsfällen**

(1) Wer als Vertrauensperson oder als Funktionär oder Funktionärin mit Fällen von Übergriffen oder Verdachtsfällen befasst ist, soll für den Umgang mit dem Fall und den Betroffenen vorrangig den Willen des eventuellen Opfers respektieren (Opferschutz). Vertraulichkeit ist zu wahren. Die Vertrauensperson soll im Hintergrund Beratung in Anspruch nehmen können (gerne über den Verband) und Kontakte zu Hilfeangeboten herstellen und vermitteln.

(2) Anzeigen oder die Veröffentlichung oder Weitergabe von Vorwürfen darf ohne Einverständnis der Betroffenen nicht erfolgen. Eigene Aufklärungsversuche oder Befragungen dürfen nur nach fachlicher Beratung erfolgen, und nur, soweit das erforderlich ist.

(3) Bei Verdachtsfällen ergreift der Verband und der Verein die notwendigen Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Verdachtssituationen wirksam zu verhindern. Dabei sind die berechtigten Interessen aller Beteiligten abzuwägen.

(4) Für den Verband ergreift der SafeSportbeauftragte die notwendigen Maßnahmen. Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein und gibt den Vorgang dem Disziplinarausschuss zur Kenntnis. In Vereinen ist der Vereinsvorsitzende zuständig. Weitere Personen sollen nur hinzugezogen werden, wenn das erforderlich ist. Sind Maßnahmen streitig, entscheidet der Disziplinarausschuss.

### **VI-§ 8 Beratung**

(1) Bei allen Fragen in Bezug auf sexualisierter Gewalt gibt es ein bundesweites, kostenfreies und anonymes Hilfetelefon: Hilfetelefon sexueller Missbrauch, 0800 – 2255530. Außerdem lassen sich über die Homepage: [www.hilfetelefon-missbrauch.de](http://www.hilfetelefon-missbrauch.de) oder über die Ansprechpartner des Verbandes regionale Hilfsangebote finden.

(2) Die LKSF Baden-Württemberg e. V. (Landeskoordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen) gibt unter: <https://lksf-bw.de/> eine jeweils aktuelle Liste der Fachberatungsstellen zur Hilfe bei sexualisierter Gewalt an.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(3) Der SVBW arbeitet mit der Beratungsstelle »KOBRA« oder »Lilith« als Kooperationspartner zum Schutz vor sexueller Gewalt, zusammen, die bei Bedarf den Verband oder mit dem Sachverhalt befasste Mitarbeiter des Verbandes berät. Betroffene aus dem Stadtbezirk Stuttgart können sich ebenso an diese Stelle wenden (Personen aus anderen Bereichen des Verbandsgebiet schauen bitte bei <https://lksf-bw.de/>):

KOBRA Fachberatungsstelle  
Hölderlinstraße 20  
70174 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 162 970  
Homepage: <https://www.kobra-ev.de/>

Lilith-Beratungsstelle  
Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim  
Telefon 07231-353434  
E-Mail [info@lilith-beratungsstelle.de](mailto:info@lilith-beratungsstelle.de)

### **VI-§ 9 Sonstiges**

(1) Alle Mitglieder, Gremien und Vereine des SVBW sind aufgerufen, diese Ordnung umzusetzen!

(2) Es sollte insbesondere im Interesse eines jeden Schachvereins im SVBW sein, für ein möglichst sicheres und von sexueller Gewalt befreites Umfeld zu sorgen und deswegen diese Ordnung umsetzen.

### **VI-§ 10 Ausbildung**

(1) Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt werden in die Ausbildungskonzeptionen des Verbandes, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien, integriert.

(2) Es wird sichergestellt, dass mit der Vergabe neuer Lizenzen und bei der Verlängerung von Lizenzen eine Selbstverpflichtung (z. B. Ehrenkodex) unterschrieben wird.

(3) Die betroffenen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbands werden im Themenfeld qualifiziert.

### **VI-§ 11 Sanktionen**

Sanktionen bei Verstoß gegen diese SafeSport-Regelungen werden in der Rechtsordnung geregelt. ...

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### VII Geschäftsordnung

#### VII-§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden gemeinsamen Vorschriften des Abschnitts VII Geschäftsordnung gelten für den Verbandstag, das Präsidium, das Erweiterte Präsidium und die Ausschüsse. Sie gelten für die Gliederungen und die Schiedsgerichte entsprechend, sofern sich diese keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

#### VII-§ 2 Änderungen, Abweichungen und Auslegungen der Geschäftsordnung

(1) Die Befugnis zur Änderung dieses Abschnitts VII Geschäftsordnung steht dem Verbandstag zu.

(2) Der Versammlungsleiter legt den Gang der Beratungen fest. Die Versammlung kann auf Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit seine Festlegung abändern und den Gang der Beratungen und der Abläufe regeln, sofern nicht die Satzung oder das Organisationsstatut entgegenstehen. Die Abwahl des Versammlungsleiters bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

#### VII-§ 3 Einladung

(1) Die Einladung erfolgt unter Einhaltung der in der Satzung oder dem Ordnungsstatut festgelegten Formen und Fristen. Die folgenden Regelungen zur Tagesordnung sind Vorschläge, von denen bei Zweckmäßigkeit abgewichen werden kann.

(2) Die Tagesordnung enthält zu Beginn die Präliminarien:

- a) Eröffnung (Begrüßung und ggf. Totenehrung und Grußworte der Gäste)
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigungen
- d) Bestimmung des Protokollführers,
- e) Beschlussfassung über die Tagesordnung und
- f) ggf. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung.

(3) Die weiteren Tagesordnungspunkte des Hauptteils, soweit sie nach der Satzung erforderlich oder auf Grund eingegangener Anträge oder angemeldeter Themen zu behandeln sind, sollen in der Regel in folgender Reihenfolge aufgerufen werden:

- a) Berichte,
- b) ggf. Entlastungen,
- c) Satzungsändernde Anträge,
- d) ggf. Wahlen, Nachwahlen und Bestätigungen,
- e) Beratungen und Beschlüsse über Finanzen,
- f) Sonstige, fristgerecht eingereichte Anträge,
- g) Anträge, die nach der Antragsfrist eingereicht worden sind.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge nach der Anträge aufgerufen und behandelt werden sollen. Dabei soll er auf eine sachgerechte Antragstellung hinwirken, um eine sachgerechte Meinungs- und Entscheidungsfindung zu ermöglichen.

(5) Die Tagesordnung schließt stets mit einem Punkt „Verschiedenes“ ab. Unter "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(6) Der Versammlungsleiter kann zur Sitzung oder zu einzelnen Beratungsgegenständen Gäste hinzuladen und ihnen das Wort erteilen. Sie können auch wieder von der Sitzung ausgeschlossen werden.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### VII-§ 4 Öffentlichkeit

(1) Der Verbandstag, der Verbandsjugendtag, die Bezirkstage und die Bezirksjugendtage sind öffentlich. Soweit nicht Abweichendes geregelt ist tagen die übrigen Gremien nicht öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen werden. Sie ist auszuschließen, wenn persönliche Verhältnisse eines Teilnehmers oder eines einzelnen Mitglieds oder für den SVBW tätiger Personen behandelt werden, oder wenn die öffentliche Beratung Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen könnte. Beratungen, die in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden, sind von allen Teilnehmern vertraulich zu behandeln.

### VII-§ 5 Versammlungsleitung

Der Präsident, bei Ausschüssen deren Vorsitzender, leiten die Sitzung. Sie sind berechtigt, die Sitzungsleitung ganz oder für einzelne Abschnitte der Sitzung auf einen anderen Teilnehmer zu übertragen, insbesondere bei persönlicher Befangenheit.

### VII-§ 6 Redeordnung

(1) Der Versammlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf. Enthält der Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, können diese getrennt aufgerufen und behandelt werden, gegebenenfalls bei gemeinsamer Aussprache.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Behandlung eines Antrags auf Rede und Gegenrede beschränken. Wird keine Gegenrede gewünscht, muss ein Antrag auch nicht begründet werden, das gilt für Anträge zur Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Der Antragsteller soll auf Wunsch Gelegenheit zu einer mündlichen Begründung seines Antrags erhalten, aber nicht zwingend zu mehrfacher Äußerung in der Debatte oder zu einem Schlusswort.

(4) Aussprache findet auf Anordnung des Versammlungsleiters oder Beschluss der Versammlung statt. Der Versammlungsleiter kann die Zahl der Beiträge pro Redner und die Redezeit festlegen. Findet eine Aussprache statt, soll eine Rednerliste geführt werden. Der Versammlungsleiter erteilt dann das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint, z. B. wenn der Antragsteller oder Berichterstatter auf Wortmeldungen eingehen oder antworten möchte. Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Gremiums geführt werden. Der Versammlungsleiter kann auch Amtsträgern, die nicht Mitglied des Gremiums sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Änderungen der Festlegungen des Versammlungsleiters kann die Versammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss verfügen.

(5) Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Versammlungsleiter nach Ermahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

(6) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft der Versammlungsleiter zur Ordnung auf. Bei hartnäckigen oder gravierenden Verstößen kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

(7) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Verursacher von der Versammlung ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist. Ihm darf nur in schwerwiegenden Fällen die Teilnahme an einer Abstimmung versagt werden.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **VII-§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Mitglieder jedes Gremiums sind berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge

- a) auf Abweichung von der Geschäftsordnung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Schluss der Aussprache,
- d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung,
- e) auf Nichtbefassung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf namentliche Abstimmung,
- h) ggf. auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat.

(3) Während eines laufenden Abstimmungsvorgangs sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

(4) Der Versammlungsleiter muss Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vorrangig behandeln; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen.

### **VII-§ 8 Persönliche Erklärungen**

(1) Präsidiumsmitgliedern soll der Versammlungsleiter auf Wunsch Gelegenheit zu einer persönlichen Erklärung geben. Darüber hinaus finden persönliche Erklärungen nicht statt.

(2) Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

### **VII-§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Betroffenheit**

(1) Die Beratung und Entscheidung über persönliche Beschwerden, die über Handlungen oder Unterlassungen eines Mitglieds des Gremiums erhoben werden, erfolgen in Abwesenheit des Betroffenen; im Protokoll ist zu vermerken, wann der Betroffene die Sitzung verlassen und ab wann er wieder teilgenommen hat.

(2) Darüber hinaus sind Mitglieder des Gremiums von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie persönlich oder ihr Verein von dem beantragten Beschluss unmittelbar betroffen sind. Liegt ein solcher Umstand vor, hat der Betroffene dem Versammlungsleiter davon unverlangt Mitteilung zu machen. Wird ein Sachverhalt der persönlichen Betroffenheit bekannt und rückt der Betroffene nicht von sich aus vom Beratungstisch ab, entscheidet das Gremium ohne dessen Mitwirkung, ob der Betroffene an Beratung und Beschlussfassung teilnehmen kann.

### **VII-§ 10 Behandlung von Anträgen**

(1) Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Gremiums können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.

(2) Anträge können abschnittsweise abgestimmt werden.

(3) Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, bestimmt die Reihenfolge der Versammlungsleiter, so dass eine sachgerechte Behandlung des Anliegens des Antrags erfolgt.

(4) Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o.ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten fest gestellte Fassung zugrunde gelegt wird.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

(5) Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer stellen.

(6) Anträge sollen bei der Beschlussfassung in Textform vorliegen.

### **VII-§ 11 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Namentliche Abstimmung findet nur statt, wenn sie von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei namentlichen Abstimmungen verliest der Schriftführer die Namen der Stimmberechtigten, die die Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Versammlungsleiter geschlossen.

(3) Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter das Ergebnis bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.

### **VII-§ 12 Wahlen**

(1) Enthält die Tagesordnung Wahlen, ist zu Beginn eine Zählkommission zu wählen.

(2) Für geheime Wahlen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch eine geeignete Blockung der Stimmenzahl eine schnelle Auszählung ermöglichen, ohne dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird.

(3) Für Wahlen gilt VII-§ 11 (3) entsprechend.

### **VII-§ 13 Besondere Regelungen für das Präsidium**

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

(2) Ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums können unter Angabe triftiger Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **VII-§ 14 Besondere Regelungen für das Erweiterte Präsidium**

(1) Sitzungen des Erweiterten Präsidiums werden vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

(2) Ein Viertel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können unter Angabe triftiger Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(3) Das Erweiterte Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### VIII Referenten

#### **VIII-§ 1 Referenten**

Im Verband gibt es gemäß Satzung bis zu acht Referenten. Diese sind der Referent für:

- a) Frauen im Schach,
- b) Hochschulschach, der vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt wird,
- c) Inklusion,
- d) Problemschach,
- e) Senioren im Schach,
- f) Schulschach, der vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt wird,
- g) Leistungssport und
- h) Mitglieder- und Spielberechtigungsverwaltung.
- i) Wertungsreferent

#### **VIII-§ 2 Referenten Allgemein**

(1) Die Referenten werden - soweit nicht anders bestimmt - vom Verbandstag gewählt. Eine Person kann mehrere Referate übernehmen.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### IX Ausschüsse

#### **IX-§ 1 Ausschüsse Allgemein**

(1) Solange die Satzung oder eine Ordnung nichts Abweichendes regelt gilt für die Ausschüsse:

- a) Diese werden vom Vorsitzenden geleitet, einberufen und müssen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Gäste können eingeladen werden.
- b) Beisitzer werden vom Präsidium gewählt und bleiben maximal bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag im Amt. Der jeweilige Vorsitzende eines Ausschusses hat ein Vorschlagsrecht.
- c) Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- d) Für jeden Ausschuss kann das Präsidium per Geschäftsverteilungsplan ein Präsidiumsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied festlegen.
- e) Folgende Amtsträger können an allen Ausschüssen als beratendes Mitglied teilnehmen:
  - Der Präsident und
  - Der Beauftragte für Gleichstellung
- f) Die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig,
- g) Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, welche in Kopie auch an das Präsidium und die unter e) genannten verteilt wird.

#### **IX-§ 2 Bereichsausschuss Turniere**

(1) Dieser Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vizepräsident Turniere als Vorsitzendem,
- b) dem Spielleiter der Schachjugend oder einem seiner Vertreter,
- c) den zehn Bezirksspielleitern oder einem ihrer Vertreter,
- d) den Referenten für:
  - Frauen im Schach,
  - Senioren im Schach,
  - Inklusion
- e) dem Ressortleiter für Schiedsrichterwesen
- f) den Turnierleitern für
  - die Einzelmeisterschaften
  - die Oberliga
  - die Verbandsliga
  - die Landesliga
  - die Pokalwettbewerbe
  - Schnellschach
  - Blitzschach
  - Schach960.

(2) Dieser Ausschuss hat die Aufgaben:

- a) Terminplanung und Erstellung des Rahmenterminplans, hierfür haben auch der Referent für Leistungssport und der Ressortleiter Bildung ein Stimm- und Rederecht und sind zur Sitzung hinzuzuladen.
- b) Durchführung aller Wettkämpfe und Turniere auf Verbandsebene (inkl. Senioren, Inklusion und Frauen), mit Ausnahme der Jugendturniere und der Turniere den anderen Ausschüssen oder Referenten zugeordnet sind,
- c) Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Sportordnung gemäß I-§ 2(1).
- d) Allgemeine turniertechnische Fragen und
- e) Beratung von Turnierausrichtern.

(3) Der Bereichsausschuss Turniere tagt mind. zweimal jährlich, davon einmal jährlich nach Abschluss der Saison.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **IX-§ 3 Bereichsausschuss Leistungssport**

(1) Dieser Ausschuss besteht aus:

- a) dem gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzendem,
- b) dem Referenten für Leistungssport,
- c) dem angestellten Landestrainer,
- d) dem gewählten Athletenvertreter,
- e) dem gewählten Elternvertreter,
- f) dem angestellten Leistungssportkoordinator, mit beratender Stimme
- g) den Vertretern aus Baden-Württemberg in der Leistungssportkommission des Deutschen Schachbundes, mit beratender Stimme.

(2) Die Aufgaben sind:

- a) Vorschlagsverantwortung für den Teil Leistungssport des Haushalts
- b) Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Ansatzes über die detaillierte Verwendung der Mittel (z.B. Förderrichtlinien, Stipendienhöhe, Maßnahmenbudget) und trägt die fachliche Umsetzungsverantwortung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Bereich Leistungssport, die den Gesamtansatz übersteigen, unterliegen der Finanzordnung.
- c) Konzeption und Umsetzung der Fördermaßnahmen auf Basis des Rahmentrainingsplanes des DSB
- d) Fortschreiben der Leistungssportkonzeption und des Strukturplanes
- e) Erarbeitung und Fortschreiben der Richtlinien zur Talentförderung in den Talentstützpunkten auf Basis des Rahmentrainingsplanes des DSB
- f) Durchführung der Talentsichtung einschließlich Talentsichtungsturnieren
- g) Erarbeitung, Beschluss und Überprüfung der Durchführungsbestimmungen für die Nominierungsprozesse, inkl. der Kaderkriterien
- h) Evaluation und Monitoring der Kadermaßnahmen
- i) Aufstellung und Nominierung der Kader gemäß Leistungssportkonzeption
- j) Betreuung der Landes- und Talentsportkaderathleten
- k) Durchführung von Normenerwerbsturnieren
- l) Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Sportordnung gemäß I-§ 2(1).
- m) Erstellung eines jährlichen Qualifizierungsberichtes der Entwicklung der aktiven Sportler, insbesondere in den Kadern der Leistungssportkonzeption

(3) Der Bereichsausschuss Leistungssport ist berechtigt Unterausschüsse (z.B. Nominierungsausschuss und Talentstützpunktausschuss) für seine Aufgaben zu bilden und Aufgaben an diese zu übertragen. Das Präsidium muss die Berufung der Unterausschüsse bestätigen.

### **IX-§ 4 Bereichsausschuss Sportentwicklung**

Zur Bearbeitung aller Sportentwicklungsfragen wird dieser Ausschuss gebildet. Dieser wird von dem Präsidiumsmitglied geleitet, welches gemäß Geschäftsverteilungsplan dafür zuständig ist. Er soll Vertreter der Bezirke und der Jugend einbinden, sowie die Beauftragten und Referenten in dem jeweiligen Themenfeld, z. B. Inklusion, Frauen, Senioren, etc. Insbesondere obliegt diesem Ausschuss ein Sportentwicklungs- und Gleichstellungsbericht der alle zwei Jahre, rechtzeitig vor dem ordentlichen Verbandstag veröffentlicht wird. Sowie daraus abgeleitet die Fortschreibung der Strategie zur Sportentwicklung.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### X Beauftragte

#### **X-§ 1 Beauftragte**

(1) Ständige Beauftragte sind:

- a) der Beauftragte für Anti-Cheating und Fairplay,
- b) der Beauftragte für Anti-Doping,
- c) der Beauftragte für Datenschutz, weisungsungebunden, vom Verbandstag gewählt,
- d) der Beauftragte für Gleichstellung, weisungsungebunden, vom Verbandstag gewählt,
- e) der Beauftragte für SafeSport, weisungsungebunden, vom Verbandstag gewählt,
- f) die Obleute für SafeSport,
- g) der Beauftragte für Informationstechnik,
- h) der Beauftragte für die Entwicklung des Frauenschachsports,
- i) der Beauftragte für Partiedokumentationen, -notationen und -datenbanken,
- j) der Beauftragte für Internationale Begegnungen und Vergleichskämpfe,
- k) der Beauftragte für Geschichte und das Archiv,
- l) der Beauftragte für Nachhaltigkeit,
- m) ~~der Beauftragte für Wertungszahlen.~~

(2) Sofern die Satzung oder eine Ordnung nichts Abweichendes regelt, werden die ständigen Beauftragten vom Präsidium berufen und sind an dessen Weisungen gebunden. Das Präsidium kann das Weisungsrecht auf Mitglieder des Erweiterten Präsidiums übertragen.

#### **X-§ 2 Beauftragte für Gleichstellung**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des Verbandes innehaben und muss unabhängig sein.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte steht im Verband als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) bzw. aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG). Das gleiche gilt für die Pflichten des Verbandes.

(3) Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung der Integration.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann bei Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen, wenn Themen betroffen sind, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergeben. Ihr steht ein Initiativ- und Rederecht zu.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten hat ein Einspruchsrecht gegenüber dem Verband. Die Gründe ergeben sich auch dem ChancenG bzw. aus dem BGleiG.

#### **X-§ 3 Datenschutzbeauftragte**

(1) Der Datenschutzbeauftragte ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen BGB-Vorstand.

(2) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### **X-§ 4 Beauftragte für SafeSport**

(1) Der Beauftragte für SafeSport ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an das gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Präsidiumsmitglied. Der SafeSport-Beauftragte ist nicht Mitglied des Präsidiums oder des Jugendvorstandes.

(2) Für den Verband ergreift der Beauftragte für SafeSport die notwendigen Maßnahmen. Er holt vor einer Entscheidung entsprechende Beratung ein.

(3) Der Beauftragte für SafeSport sowie die Obleute werden im Themenfeld entsprechend geschult.

### **X-§ 5 Beauftragte für Anti-Doping**

(1) Der Schachverband bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

(2) Dieser

a) berät das Präsidium und das Erweiterte Präsidium sowie die Schachvereine, Spieler und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,

b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,

c) vertritt den Schachverband in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf die NADA, den Deutschen Schachbund bzw. das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Das Organisationsstatut

### XI Sonstige Bestimmungen

#### **XI-§ 1 Änderungen Organisationsstatut**

(1) Der Verbandstag hat die Änderungsbefugnis für das Organisationsstatut.

(2) Der Verbandstag ermächtigt das erweiterte Präsidium die Abschnitte:

- IV Ehrungen
- V Datenschutz und Mitgliederverwaltung
- VI SafeSport, Kinder- und Jugendschutz
- VIII Referenten
- IX Ausschüsse
- X Beauftragte

vorläufig zu ändern. Diese Änderungen erhalten Bestandskraft durch die Bestätigung des Verbandstags. Wird die Bestätigung versagt, sind die Beschlüsse rückgängig zu machen.

#### **XI-§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Organisationsstatut tritt nach seiner Verabschiedung durch den Verbandstag mit Bekanntmachung in Kraft.